

**Ordnung
zur Erstattung des Semesterticketbeitrags
der Studierendenschaft der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth**

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule hat die Ordnung zur Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags vom 05.12.2017 (VkBl. 94/2018) nach §3 (3) S. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft am 10.07.2018 (VkBl. 102/2018) wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines/Antragsgründe

- (1) Studierende, die aufgrund von Exmatrikulation das Deutschlandsemesterticket kündigen, oder aufgrund dieser Ordnung einen Anspruch auf Erstattung des Deutschlandsemesterticketbeitrags haben, wird der Semesterticketbeitrag auf einen förmlichen, begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet. Die Erstattung setzt voraus, dass der volle Semesterticketbeitrag gezahlt wurde und nicht von der Jade Hochschule erstattet wurde. Dabei werden ausschließlich volle, ungenutzte Kalendermonate erstattet
- (2) Gründe für einen Antrag sind jeweils:
 - Auslandssemester
 - Doppelimmatrikulation
 - Urlaubssemester
 - Exmatrikulation
 - Studienbezogene Ortsabwesenheit
 - Todesfall
 - Schwerbehinderung
 - Promotion
 - Internationales Studium
 - Härtefall

Die jeweils benötigten Unterlagen regeln die entsprechenden Paragraphen dieser Ordnung.

- (3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des Deutschlandsemestertickets ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studiengangs, für den die/der Studierende eingeschrieben ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Dies gilt auch für die Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

§ 2 Antragsfristen

- (1) Bei den Antragsgründen
 - Auslandssemester
 - Doppelimmatrikulation
 - Studienbezogene Ortsabwesenheit

sind Anträge bis zum 30.04. für das Sommersemester und bis zum 31.10. für das Wintersemester mit dem Formblatt 1 „Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages“ und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.

- (2) Bei einer Schwerbehinderung sind Anträge nicht mit Semesterbeginn, sondern mit

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Erstattung des

Rechtskraft des die Schwerbehinderung feststellenden oder bestätigenden Bescheids einzureichen.

- (3) Bei einer Promotion sind Anträge nicht mit Semesterbeginn, sondern bis zwei Monate nach Erhalt des Deutschlandsemestertickets für das laufende Semester einzureichen.
- (4) Bei einer Exmatrikulation später als einen Monat nach Vorlesungsbeginn sind Anträge bis zum Ende des Antragssemesters – 31.08. Sommer- bzw. 29.02. Wintersemester – mit dem Formblatt 1 „Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrages“ und den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- (5) Bei einem internationalen Studium sind Anträge nicht mit Semesterbeginn, sondern bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des laufenden Semesters einzureichen.
- (6) Bei Härtefällen ist der Antrag bis zum Ende des Antragssemesters mit Formblatt 1: „Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags“ und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.

§ 3 Antrag/Formblatt

- (1) Ein Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags ist mit dem Formblatt 1: „Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags“ einzureichen. Das Formblatt muss folgende Informationen enthalten:
 - Name, Vorname
 - Aktuelle Anschrift
 - Emailadresse
 - Matrikelnummer
 - Studiengang und -ort
 - Bankverbindung
 - Antragsgrund
 - Eine Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen
 - Ort, Datum und Unterschrift
- (2) Antragsteller werden unter Fristsetzung von bis zu vier Wochen, schriftlich über fehlende/fehlerhafte Unterlagen bzw. Anträge informiert. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht/nachgebessert, ist der Antrag abgelehnt.

§ 4 Unterlagen zu den Antragsgründen

Bei **allen Antragsgründen** ist, neben den jeweiligen speziellen Unterlagen, das Formblatt 1: „Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags“ mit den erforderlichen Angaben, die Immatrikulationsbescheinigung über das Antragssemester einzureichen.

- (1) Bei einem **Auslandssemester** ist ein, vom International Office der Jade Hochschule abgestempeltes und unterzeichnetes, Formblatt 2. „Bescheinigung über die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen Auslandssemester im entsprechenden Antragssemester“ einzureichen
- (2) Bei einer **Doppelimmatrikulation** ist ein Nachweis zu erbringen, dass die/der Studierende einen Semesterticketbeitrag an der Heimathochschule in Deutschland entrichtet. Die Heimathochschule ist die Hochschule, an der sich die/der Studierende zuerst eingeschrieben hat. Über die Zuordnung als Heimathochschule ist ebenfalls ein Nachweis zu erbringen (i.d.R. die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule).
- (3) Bei einer **Exmatrikulation** ist eine Exmatrikulationsbescheinigung einzureichen.

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Erstattung des

- (4) Eine studienbezogene Ortsabwesenheit liegt vor, wenn sich die/der Studierende im **Antragssemester länger als 90 zusammenhängende Kalendertage zu Studienzwecken** außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Deutschlandtickets aufhält. Entsprechende Nachweise wie ein Vertrag über die Erstellung einer Abschlussarbeit im Ausland, Vertrag über ein Praxissemester im Ausland oder ein freiwilliges Auslandspraktikum und ähnliches sind mit dem Antrag einzureichen.
- (5) Bei einem **Todesfall** ist eine Sterbeurkunde des/der Studierenden einzureichen.
- (6) Bei einer **Schwerbehinderung** ist eine Kopie des amtlichen Schwerbehindertenausweises und der gültigen Wertmarke einzureichen.
- (7) Bei einer **Promotion** ist ein Nachweis einzureichen, welcher erklärt, warum die Immatrikulation aus Gründen, welche die Promovierenden nicht zu vertreten haben, erst nach Semesterbeginn (rückwirkend) stattgefunden hat und bei welchem der zwischen Immatrikulation und Ende des jeweiligen Semesters verbleibende Zeitraum weniger als drei Monate beträgt.
- (8) Bei einem **internationalen Studium** ist ein Nachweis einzureichen, welcher erklärt, warum sich international Studierende aufgrund von Verzögerung ihrer Visumsverfahren, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, nach Semesterbeginn außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufgehalten haben. Die Erstattung erfolgt anteilig für jeden nicht genutzten Monat. Befinden sich Studierende aufgrund von Verzögerungen im Visumverfahren, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben während des gesamten Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Deutschlandtickets, erfolgt eine vollständige Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.
- (9) Bei einem **Härtefall** sind entsprechende Nachweise wie BAföG-Bescheid, Meldebescheinigung, Wohngeldbescheid, aussagekräftiges ärztliches Attest und ähnliches einzureichen. Das Deutschlandsemesterticket behält auch bei Genehmigung des Antrags seine Gültigkeit und kann weiterhin genutzt werden.
Ein **Härtefall** liegt vor
 - wenn staatliche Sozialleistungen für eigene Kinder, die im eigenen Haushalt betreut werden, gezahlt werden (z.B. Wohngeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; dazu zählen nicht: Kindergeld, Unterhaltsvorauszahlung).
 - bei Elternteilen ohne Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen.
 - bei der Betreuung schwerbehinderter Kinder im eigenen Haushalt.
 - bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehörige im gemeinsamen Haushalt über mindestens drei Monate.
 - im Sinne des Mutterschutzes bei Studentinnen, die das Deutschlandsemesterticket während des Semesters, in dem der errechnete Entbindungstermin liegt, nicht nutzen bzw. nicht nutzen können.
 - Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahmen, die länger als drei Monate andauern und die Nutzung des Deutschlandsemestertickets für den Zeitraum nicht zulassen.

Zusätzlich muss ein Nachweis erfolgen, dass durch den Studierenden im zum Antragssemester vorangegangenen Semester mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde (Leistungsübersicht aus dem eCampus). Wurde im vorangegangenen Semester kein Prüfungsversuch unternommen, wird der Härtefall abgelehnt, auch wenn ein Härtefallgrund vorliegt.

§ 5 Verfahren

- (1) Studierende, bei denen der jeweilige Antragsgrund vorliegt und dieser durch die entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird, ist der Semesterticketbeitrag zu erstatten.
- (2) Über die Erstattung des Semesterticketbeitrages entscheidet die/der Mobilitätsreferentin/-referent des AStA bzw. eine/ein angestellte/angestellter

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Erstattung des

Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Maßgabe dieser Ordnung.

- (3) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Antragsangaben oder bei nicht einzuordnenden Fällen entscheidet die/der Mobilitätsreferentin/-referent des AStA gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Vorstands des AStA und der/dem Referentin/Referenten für Gleichstellung und Soziales des AStA. Die Entscheidung wird in Form des Formblatt 3: „Beschluss über die Erstattung des Semesterticketbeitrages“ den Antragsunterlagen beigelegt.
- (4) Studierenden, denen aus den Gründen
 - Auslandssemester
 - Doppelimmatrikulation
 - Urlaubssemester
 - Exmatrikulation
 - Studienbezogene Ortsabwesenheit
 - Todesfall
 - Schwerbehinderung
 - Promotion
 - oder
 - Internationales Studiumder Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet wurde, wird das Deutschlandsemesterticket physisch sowie digital entzogen. Die physische Karte, sofern vorhanden, ist im zuständigen AStA Büro abzugeben.
- (5) Studierende, denen aus dem Grund Härtefall der Semesterticketbeitrag erstattet wurde, behalten ihr weiterhin gültiges Deutschlandsemesterticket.
- (6) Bei Ablehnung des Antrags ist der Widerspruch seitens der/des Antragstellerin/Antragstellers zulässig. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet das Studierendenparlament abschließend. Die Frist zum Widerspruch beträgt einen Monat ab dem Datum des Bescheides.
- (7) Aufgrund falscher Angaben erstattete Semesterticketbeiträge werden zurückgefordert. Der AStA behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte, und hier insbesondere die Erstattung einer Strafanzeige, vor.

§ 6 Bearbeitung der Anträge

- (1) Die Anträge werden vom der/dem Mobilitätsreferentin/-referenten oder einer/einem angestellten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Eingang auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Eine Frist zur Nachbesserung nach §3 (2) wird schriftlich, per Brief oder E-Mail, mitgeteilt.
- (2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er bearbeitet und entschieden.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich, per Brief, informiert. Eine Ablehnung wird begründet. Auf das Rechtsmittel des Widerspruchs wird hingewiesen.
- (4) Eine Kopie des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.
- (5) Die Anträge und Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert aufzubewahren und nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft zu vernichten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die dienstlich mit den Daten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit, über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.
- (2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff

Nichtamtliche Lesefassung

Ordnung zur Erstattung des

Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.